

© **Schwerpunkt »Wandel & Widerstand«**

Nachbaustreit ohne Ende?

Das »Erntegut-Urteil« des Bundesgerichtshofs sorgt für Ärger und Verunsicherung bei Bauern und Bäuerinnen

von Claudia Schievelbein

Mitte der 1990er-Jahre wurde das sog. Landwirteprivileg eingeschränkt. Für Nachbau von Saatgut müssen seither Gebühren gezahlt werden. Das BGH-Erntegut-Urteil von 2023 führte zu großer Unsicherheit, weil Landhändler nun laut Gericht eine Erkundigungspflicht haben, ohne dass klar ist, wie diese praktisch aussieht. Händler reagierten mit weitreichenden Lieferantenerklärungen und sogar Strafandrohungen, was wiederum starken Widerstand der IG Nachbau und vieler Bauern auslöste. Zwischen Züchtern, Landhandel und Landwirtschaft kam es zu Konflikten, da Züchter versuchen, umfassende Anbaudaten zu erhalten und Nachbaugebühren konsequenter durchzusetzen. Die IG Nachbau fordert einfache, rechtssichere Erklärungen und warnt vor zu weitreichenden Datenabgaben. In der sowieso schon angespannten Zeit der Ernte sorgten Unsicherheit und Chaos für viel Unmut bei Landhandel und Bauern und Bäuerinnen. Im Folgenden dazu eine Chronik der Ereignisse, verbunden mit der Aufforderung zu einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Akteuren. Alle Beteiligten sollten sich auf ein faires, praktikables Verfahren einigen, das das Machtgefälle zwischen Züchtern und Bauern ausgleicht.

Mitte der 1990er-Jahre folgte der Gesetzgeber zunächst auf EU-Ebene, aber dann auch in Deutschland dem Drängen der Unternehmen der Pflanzenzüchtungsbranche und änderte im Saatgutrecht das sog. Landwirteprivileg. Von nun an sollten Bauern und Bäuerinnen nicht länger, wie ihnen bislang seit Jahrhunderten zugestanden, den Aufwuchs auf ihrem Feld als Saatgut im nächsten Jahr verwenden können (Nachbau betreiben), ohne den jeweiligen Sortenschutzinhabern eine Nachbaugebühr zu bezahlen. Das eingeführte System fußte auf einem privatwirtschaftlichen Unternehmen, der Saatgut-Treuhandverwaltungs-GmbH (STV), das umfangreiche Informationen über Fragebögen und Hofkontrollen zu sammeln versucht. Gegen die Nachbaugebühren wie auch die Ausforschung durch die STV gründete sich bäuerlicher Widerstand, die Interessengemeinschaft gegen die Nachbaugebühren und Nachbaugesetze (IG Nachbau) wurde gegründet. Sie wehrte sich vor allem juristisch mit einigem Erfolg gegen allzu weite Auslegungen der Ansprüche durch die Züchter. Allerdings gibt es auch juristische Wendungen gegen die Interessen der Bauern und Bäuerinnen.

BGH: »Nichtwissen« schützt vor Strafe nicht ...

Bereits im November 2023 fällte der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe ein Urteil, dass sich inzwischen als mehr als folgenreich für Pflanzenzüchter, Landhandel und landwirtschaftliche Interessensvertretungen erweist, vor allem aber Bauern und Bäuerinnen 2024 wie 2025 kurz vor der Ernte zusätzlich belastet und verunsichert hat. Mit dem sog. Erntegut-Urteil erhofft sich der Bundesverband der deutschen Pflanzenzüchter (BDP) in Verbindung mit der, seine finanziellen Interessen durchsetzenden STV, offenbar über eine Hintertür alle umfassenden Anbaudaten landwirtschaftlicher Betriebe zu bekommen, auch um endlich von allen Betrieben Nachbaugebühren kassieren und den Saatgutmarkt besser steuern zu können.

Dabei ging es in dem zugrunde liegenden juristischen Fall überhaupt nicht um Nachbau. Durch eine Hofkontrolle der STV, die der entsprechende landwirtschaftliche Betrieb wahrscheinlich noch nicht einmal hätte zulassen müssen, erfuhr die STV von Sortenschutzverletzungen, weil mehrere Bauern »schwarz« Erntegut als Saatgut gehandelt hatten. Die

Ernte daraus wiederum verkauften sie an ein großes Agrarhandelsunternehmen in Nordrhein-Westfalen, das nun von der STV gleich mit verklagt wurde. Unterlassung und Schadensersatz kamen auf Bauern und Händler zu. Die Verfahren wanderten bis zum BGH nach Karlsruhe. Dort hatten die Richter vor allem die Frage zu klären, ob der Landhändler sich auf »Nichtwissen« berufen konnte, als er das Erntegut aufkaufte, das aus dem Schwarzhandel aufgewachsen und damit nicht legal erzeugt war. Der BGH entschied, dass der Landhändler eine Erkundigungspflicht habe, der er nicht nachgekommen sei, als er das Getreide annahm. Wie nun aber so eine Erkundigungspflicht auszusehen habe, wie der Händler hätte reagieren sollen, als der Bauer mit seinem Hänger voll Getreide vor ihm stand, dazu sagten die Karlsruher Richter nichts.

Überzogene Forderungen ... werden zurückgenommen

Im folgenden Winter 2023/24 führten die Beteiligten aus den verschiedenen Interessensverbänden (Bauernverband, Landhandel, Pflanzenzüchter) hinter verschlossenen Türen Gespräche darüber, wie nun mit dem höchstrichterlichen Urteil umzugehen sei. Man konnte sich jedoch nicht auf ein gemeinsames Vorgehen einigen. Dann legten die Dachverbandsorganisationen des genossenschaftlichen wie auch des privaten Landhandels Mustererklärungen vor, in denen von den Bauern und Bäuerinnen nicht nur verlangt wurde, dass sie mit ihrer Unterschrift bestätigen sollten, keine sortenschutzrechtlichen Verletzungen begangen zu haben, sondern ihnen auch unter anderem mit Vertragsstrafen gedroht wurde. Diese Androhungen waren allerdings in der Händlerszene wie auch unter ihren eigenen Juristen höchst umstritten. Die Rechtsprechung des BGH gebe eine so weitgehende Ausforschung gar nicht her, so auch die Einschätzung von Jens Beismann, Anwalt der IG Nachbau, die sich seit inzwischen fast 30 Jahren juristisch und politisch mit dem Thema auseinandersetzt. Er warnt aus gegebenem Anlass einmal mehr davor, arglos STV-Kontrolleure auf den Hof zu lassen und unter Umständen viel zu viel an Daten offenzulegen. Die IG Nachbau riet zudem davon ab, diese weitreichenden, sich an den Dachverbandsempfehlungen orientierenden Händlererklärungen zu unterschreiben. Später, kurz vor der Ernte 2024, empfahl das auch der Bauernverband. Es herrschte Verunsicherung unter den Landhändlern und Genossenschaften, von denen sich viele durchaus ihrer bäuerlichen Kundschaft verpflichtet fühlen.

Die Raiffeisenwarengenossenschaft (RWZ) in Köln ließ sich zunächst von der STV treiben: Sie formulierte nicht nur Strafandrohungen, sondern auch, dass man das gelieferte Getreide nicht bezahlen werde, wenn die

Erklärung nicht unterschrieben werde. Die IG Nachbau beriet sich daraufhin mit einem Kartellrechtsanwalt. »Wir sehen in dem Vorgehen der RWZ einen Missbrauch der Marktmacht«, heißt es in der IGN-Stellungnahme. Die Reaktion der RWZ ließ nicht lange auf sich warten. Sie schrieb nun ihren Kunden: »Für alle Mitglieder der Wertschöpfungskette ist dies rechtliches Neuland. Die praktische Umsetzung des jüngsten BGH-Urteils ist mangels konkreter Vorgaben den Händlern überlassen. In unserem ersten Schreiben sind wir bezüglich der Auslegung der finanziellen Konsequenzen für solche Geschäftspartner, die uns die erbetene Bestätigung nicht schicken, möglicherweise nicht optimal vorgegangen.«

Im aktualisierten Schreiben fand sich die Androhung von Vertragsstrafen oder der Nichtbezahlung der Ernte nicht mehr. IG Nachbau und Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft begrüßen die Entwicklung. Der Geschäftsführer der IG Nachbau, Georg Janßen, machte deutlich, dass alle Agrarhandelsunternehmen im Bundesgebiet ihre schon im Umlauf befindlichen oder geplanten Lieferantenerklärungen überarbeiten und mit den Landwirten vor Ort zusammen eine gute, unbürokratische Lösung finden müssten. Den Bauern und Bäuerinnen blieb die Möglichkeit, zumindest die strittigen Passagen in den Schreiben zu streichen oder auch eigene Formulierungen zu verwenden. Zudem empfahl die IG Nachbau Bauern und Bäuerinnen mit den Landhändlern vor Ort ins Gespräch zu gehen, schließlich gehe es immer noch um ein Verhältnis zwischen Kunden und Dienstleister.

Züchterseite bleibt kompromisslos

Zwischenzeitlich machte die Züchterseite in einer Presseveranstaltung klar, wie BDP und STV das BGH-Urteil auslegen. Im Urteil sei eine »verschuldensunabhängige Haftung« der aufnehmenden Hand von Erntegut, also der Landhändler, neben der Erkundigungspflicht festgeschrieben, so STV-Geschäftsführer Moritz von Köckritz. »Der Handel muss sicherstellen, dass entweder Z-Saatgut eingesetzt oder eine Nachbauerklärung abgegeben wurde.« Eine Selbsterklärung, bei der nur ein sortenschutzrechtskonformes Verhalten abgefragt werde, reiche aus seiner Sicht nicht aus und werde nicht akzeptiert. Damit erteilte er dem, womit der Landhandel auch auf Empfehlung seiner Dachverbandsorganisationen in den vergangenen Wochen begonnen hatte, eine Absage. Stattdessen empfahl er die Nutzung eines von der STV bereitgestellten Online-Tools zur Erstellung einer sog. Erntegut-Bescheinigung. Bauern und Bäuerinnen erhielten sie nach Eingabe aller Anbaudaten, wenn man entweder die Nachweise für die gemachten Angaben in Form beispielsweise des Agrarantrags hochgeladen

hatte oder mit seiner Unterschrift Vor-Ort-Kontrollen der STV zuließ. Das Instrument sollte endlich dafür sorgen, dass in einem nennenswerten Umfang die Nachbaugebühren in den Kassen der Züchter landen. Stephanie Franck, Vorsitzende des BDP und im Verwaltungsrat der STV, betonte, dass keine Daten zwischen den beiden Organisationen ausgetauscht würden. Besonders glaubhaft wirkte das schon angesichts ihrer Doppelfunktion nicht.

Die STV nahm im Winter 2024/25 nach eigenen Aussagen eine »kritische Berichterstattung« gegenüber dem neuen System der Erntegut-Bescheinigung wahr und verband damit, dass es bei der Annahme durch die Bauern und Bäuerinnen »noch Luft nach oben« gebe. Man habe sich aber bewusst keine Erfolgskennzahlen gesetzt. Zudem komme 2025 die Umstellung der Nachbauerklärung auf Onlineformulare, da dies ja bereits langfristig angekündigt sei. Aus Sicht von Georg Janßen ist das abzulehnen: »Es kann nicht sein, dass alle Bauern und Bäuerinnen zu einer Online-Meldung genötigt werden. Das werden wir uns nicht gefallen lassen.« Die IG Nachbau sieht Bauern und Bäuerinnen nicht in der Pflicht, sich auf die Umstellung der STV auf ein reines Onlineverfahren für die Nachbauerklärungen und Gebührenrechnungen einzulassen. Aus Sicht der IG Nachbau geben das die gesetzlichen Regelungen nicht her. Janßen kritisiert, dass die STV als das Inkassounternehmen der BDP »seit Jahren Daten der landwirtschaftlichen Betriebe systematisch sammelt, um sie in vielfältiger Form für finanzielle Forderungen an die Landwirte zu benutzen und Druck auszuüben. Nach dem Gesetz hat die STV einen Auskunftsanspruch bei Vorlage eines sortenspezifischen Anhaltspunktes. Sie hat aber keinen Anspruch darauf, dass sich die landwirtschaftlichen Betriebe auf eine Online-Erhebung einlassen. Solche Verfahren beinhalten das Risiko, häufig mehr Daten preisgeben zu müssen als rechtlich erforderlich«, so Janßen.

Auf der Grünen Woche im Januar 2025 in Berlin machten Vertreter:innen des BDP einmal mehr deutlich, wie unzufrieden sie mit der Situation rund um die Nachbaugebühren nach wie vor sind – denn die Auseinandersetzungen um die Lieferantenerklärungen dienen ihnen auch dazu, diese bei den Bauern und Bäuerinnen geltend zu machen. Zwar stiegen die Zahlen für den Einsatz von Z-Saatgut leicht an, nach wie vor wächst aber fast die Hälfte der Ernte aus Nachbau. Davon, so ihre Darstellung, können nur ungefähr für die Hälfte der Menge Nachbaugebühren erhoben werden. Das Nachbaurecht würde vielfach missbraucht und keine Nachbaugebühren gezahlt, so Dietmar Brauer, stellvertretender Vorsitzender des BDP in Berlin, deshalb sei eine Kernforderung des BDP an die nächste Bundesregierung, entsprechend im Sortenschutzgesetz nachzuschärfen. »An sich sind wir ja Partner der

Landwirte«, so Brauer, gleichzeitig befinde man sich ständig auf der Suche nach »berechtigten Anhaltspunkten«, um die Ansprüche durchsetzen zu können. Seine Vorstandskollegin Stephanie Franck verbarg ihren Unmut zu dem Thema nicht: »Die Rechtslage ist klar: Landwirte müssen Nachbaugebühren bezahlen, wir haben ein Recht zur Nachfrage, wir haben ein Recht zur Kontrolle.« Sie machte auch deutlich, dass es aber vor allem die Verbraucher:innen seien, die von der modernen Pflanzenzüchtung profitierten.

IG-Nachbau fordert zu Dialog auf

Nach dem Motto: »Nach der Ernte ist vor der Ernte« forderte die IG Nachbau im zeitigen Frühjahr 2025 den Deutschen Raiffeisenverband, den Bundesverband Agrarhandel sowie den BDP und die STV dazu auf, die Erntesaison des Jahres 2025 nicht erneut zu einem Chaos um Lieferantenerklärungen werden zu lassen. Die IG Nachbau schlug vor, »dass rechtzeitig vor der diesjährigen Ernte alle Beteiligten an einen Tisch kommen, um sich auf ein einfaches, einheitliches Verfahren zu einigen«, so Georg Janßen. Er erinnerte daran, dass das Thema im Vorfeld und während der gesamten Ernte im letzten Jahr zu großer Verwirrung, Auseinandersetzungen bis hin zu Androhungen geführt hatte, dass Landwirte mit vollen Ernteanhängern bei der Ablieferung beim Agrarhandel wieder umkehren könnten, wenn sie nicht vorher – aus Sicht der IG Nachbau rechtlich anzuzweifelnde – Lieferantenerklärungen unterschreiben würden. Auch hatten einzelne Agrarhandelsunternehmen angekündigt, dass die Landwirte zwar ihr Erntegut abliefern könnten, aber die Ernte so lange nicht bezahlt würde, bis sie die Lieferantenerklärungen unterschrieben hätten. »Wir dürfen so nicht miteinander umgehen. Der Agrarhandel ist nicht der verlängerte Arm zur Durchsetzung der Interessen der Pflanzenzüchter und ihres Inkassounternehmens, der STV. Es ist Respekt und Wertschätzung für die Erntearbeit der Landwirte notwendig«, so Janßen.

Die Verunsicherung unter den Landhändlern war groß, ein Teil von ihnen forderte in ihren Kundenanscheiben im Hinblick auf die kommende Ernte die Nutzung der STV-Erntegutbescheinigung – als sei es das einzig mögliche Werkzeug, um eine Erklärung über den sortenschutzrechtskonformen Anbau der Ernte abzugeben. Das ist sie definitiv nicht, darauf wies auch die STV hin, wenn sie danach gefragt wurde. Die Frage ist auch, ob die Erntegutbescheinigung am Ende eher einer rechtlichen Überprüfung im Sinne des BGH-Urteils standhalten würde als andere Vereinbarungen zwischen Landhändlern und ihrer landwirtschaftlichen Kundschaft. Die IG Nachbau empfahl nach wie vor, mit den jeweiligen Händlern vor Ort ins

Gespräch zu gehen und andere bereits entwickelte Erklärungen für die Bestätigung der sortenrechtskonformen Erzeugung zu nutzen.

Die Landhandelsszene bekam den Groll ihrer Kundschaft direkt ab. Die Agravis, ein Unternehmen gegründet aus dem Zusammenschluss der Raiffeisen-Hauptgenossenschaft Nord AG (RHG) in Hannover und der Raiffeisen-Central-Genossenschaft Nordwest eG (RCG) in Münster, verkündete ihren Kunden im April 2025, dieses Jahr nur noch Erntegut annehmen zu wollen, wenn vorher die Erntegutbescheinigung der STV vorgelegt wird. Der Agrarinformationsdienst Agra Europe zitierte Getreidehändler Friedrich Niemeyer von der Agravis-Niedersachsen-Süd-GmbH, welcher berichtete, man habe 3.100 Landwirte über das neue Angebot der STV informiert. Daraufhin habe es bislang nur 200 Rückläufer gegeben. Zudem sehe sich die Agravis seit der Aussendung massivem Druck seitens der Landwirte ausgesetzt, dessen man sich langsam nicht mehr erwehren könne. »Wie sollen wir uns in der Ernte aufstellen, wenn der Druck auch vom Landvolk so groß ist«, fragte sich Niemeyer.

Kritik an BDP und STV wächst

Gleichzeitig hatte der Deutsche Raiffeisenverband – also der Dachverband der Agravis – Mitte Mai 2025 einen »Brandbrief«, so schreibt es der thüringische Bauernverband (TBV), an den Vorstand des BDP geschickt, weil die STV die Landhändler mit Abmahnungen und Unterlassungserklärungen überziehe. Der Präsident des TBV, Klaus Wagner, sprach von einer »weiteren unzumutbaren bürokratischen Belastung für unsere Betriebe«. Er wies darauf hin, dass die geforderten Daten immaterielles Eigentum der Betriebe seien und nicht weitergegeben werden könnten. »Mit dieser Datenerfassung werden diejenigen bestraft, die sich regelkonform verhalten«, warnte Wagner. Auch der Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes, Bernhard Krüsen, kritisierte das Verhalten der STV als inakzeptabel und warf ihr vor, das über Jahre aufgebaute konstruktive Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Pflanzenzüchtung zu zerstören.

Andere Landhändler versuchten sich durch die Situation zu lavieren, schrieben ihren Kunden erneut wie schon im letzten Jahr von Schadensersatz und Vertragsstrafen, obwohl das BGH-Urteil so eine weitreichende Auslegung nicht hergibt. Die Kölnische Raiffeisen-Waren-Zentrale Rhein-Main-AG (RWZ), fünftgrößtes Agrarhandelsunternehmen in Deutschland, fiel mit jener Formulierung 2024 bei den Bauern und Bäuerinnen so sehr in Ungnade, dass sie sie später zurückzog. Im Jahr 2025 fehlen die Begriffe »Vertragsstrafe« und »Schadensersatz« gleich in ihrer Erklärung, stattdessen steht dort zur Erntegutbescheinigung der

STV: »Diese möchten wir nicht von Ihnen verlangen müssen.« Das Agrar-Nachrichtenportal *agrar heute* hat eine Umfrage unter ihren Leser:innen gemacht: 42 Prozent wollen ihrem Händler eine formlose Erklärung abgeben, 18 Prozent die Ernteguterklärung der STV, zwölf Prozent die einfache Mustererklärung der IG Nachbau nutzen und 28 Prozent sind nach wie vor unsicher, wie sie es machen sollen.

Die Situation zur Ernte 2025 weckt Erinnerungen an 2024, als es ganz ähnlich war: wütende Bauern und Bäuerinnen, die sich gegen zum Teil unverschämte und viel zu weitreichende Formulierungen in den Lieferantenerklärungen ihrer Händler wehren. Die wiederum sind höchst verunsichert und zum Teil selbst über den von der STV und dem BDP erzeugten Druck verärgert, weil sie sehr wohl sehen, dass sie ihre Kundschaft vor den Kopf stoßen, sich aber vor den angedrohten juristischen Auseinandersetzungen fürchten. Und der DBV? Reagierte und reagiert ambivalent verhalten kritisch. Die IG Nachbau hatte schon vor Monaten dazu aufgerufen, dass alle Beteiligten zusammenkommen und genau dieser jetzt eingetretenen Situation durch eine Einigung vorbeugen mögen. Dazu fehlte jedoch die Bereitschaft. Der Landhandel – und das ist der Unterschied zum Vorjahr, als das Online-Tool der STV zur Ernteguterklärung noch nicht fertig war – wird 2025 von der STV massiv unter Druck gesetzt mit der Aussage, dass sie nur diejenigen rechtlich in Ruhe lassen werde, die die STV-Erklärung von ihren Lieferanten einfordern.

Verwirrende Vielfalt an Erklärungen

Trotzdem kursieren nach wie vor unterschiedliche Erklärungen. Die IG Nachbau hatte bereits 2024 eine entworfen, die ohne Strafandrohungen auskommt, alle möglichen Saatgutherkünfte benennt und sich auf das Wesentliche konzentriert: die Erklärung, dass keine sortenrechtstechnischen Verletzungen vorliegen. Der Bayerische Bauernverband hat eine ähnliche vorgelegt, die, so die Einschätzung von IG Nachbau-Anwalt Jens Beismann, »gut gemeint« sei, aber die Versicherung enthalte, dass nur Z-Saatgut oder Nachbausaatgut (und keine freien oder Populationsorten) verwendet wurden.

Auch bei der auf Druck seiner Lieferanten eingeführten Erklärung des privaten Landhändlers Wilhelm Weuthen aus NRW (ursprünglich hatte auch er dieses Jahr nur Erntegut annehmen wollen, wenn die STV-Erklärung vorliegt) gibt es einen Pferdefuß. Sie enthält eine Versicherung des Unterzeichners, auch für Vorlieferanten die Verantwortung für die rechtmäßige Erzeugung der Ware zu übernehmen. So etwas Weitreichendes sollte aus Sicht der IG Nachbau lieber nicht unterschrieben werden.

Ist man BayWa-Kunde, wurde man zunächst mit noch etwas Neuem konfrontiert: Auch der bayerische Riese hatte zunächst darauf beharrt, nur Erntegut mit STV-Erklärung annehmen zu wollen und musste sich dafür viel Kritik anhören. Daraufhin hatte er sein eigenes Prüfsystem entworfen: Ähnlich wie bei der STV-Erklärung sollen Angaben zu allen angebauten Kulturen gemacht werden, nicht nur zu den Sorten, die am Ende angeliefert werden, die dann durch Stichproben überprüft werden sollen. Rechtsanwalt Jens Beismann hielt auch das für viel zu weitreichend. Der Druck blieb aus den Reihen der BayWa-Kunden groß und schließlich schwenkte das Unternehmen noch einmal um und veröffentlichte ganz kurz vor der Ernte eine Erklärung, die vom Umfang und Inhalt fast der der IG Nachbau gleicht. Einziger Pferdefuß ist, dass sich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nun noch eine Androhung einer Vertragsstrafe findet. Anwalt Beismann hält das für rechtswidrig.

Auch eine ganze Reihe von Raiffeisenzentralen und private Landhändler verwenden die Erklärung der IG Nachbau. Die Frage ist auch, wie viel Handhabe die Händler tatsächlich haben, wenn sie eine andere als die geforderte Erklärung bekommen. In der Theorie könnten sie darauf bestehen, dass Ware wieder abgeholt wird, wenn bis zum oft genannten Stichtag 30. August keine Lieferantenerklärung vorliegt. In der Praxis wird es schwierig, wenn in der Hektik der Ernte die Händler ihre Ladung in den Sumpf kippen. »Voraussetzung einer möglichen Rückabwicklung ist Warenidentität, nicht Materialidentität«, sagt Beismann. Wie soll das gewährleistet werden, wenn verschiedene Sorten zusammen in einem Silo gelandet sind?

Folgerungen & Forderungen

- Das sog. Erntegut-Urteil des Bundesgerichtshofs hat auch unter Juristen zu unterschiedlichsten Auslegungen geführt und zu großer Verunsicherung beim Landhandel und den Bäuerinnen und Bauern.
- Das Chaos, was nun bereits zwei Jahre in der Ernte Bauern und Bäuerinnen wie auch den Landhandel beschäftigt hat, muss einvernehmlich beendet werden.
- Alle Parteien sollten zusammenkommen und nach Lösungen suchen, die für alle Beteiligten tragbar sind.
- In der grundsätzlichen Frage rund um die Nachbaugebühren muss eine Veränderung vorgenommen werden, die das politisch entstandene Machtgefälle zwischen Pflanzzüchtern und Bauern und Bäuerinnen wieder stärker ausgleicht. Berechtigte Ansprüche beider Seiten müssen gleichberechtigt berücksichtigt werden.

Die Zeit drängt: Konflikt geht ins dritte Jahr

Bei vielen Genossenschaften und privaten Landhändlern lagen auch im Erntejahr 2025 die Nerven blank. Agravis-Vorstandsmitglied Jan-Heinecke erklärt gegenüber dem Magazin *top agrar*: »Es ist maximal ärgerlich, dass uns das Ernteguturteil des Bundesgerichtshofs quasi zum Erfüllungsgehilfen der STV in einem Konflikt macht, in dem wir gar keine Partei sind. Wir gehen mit dem Dauerstreit schon ins zweite Erntejahr. Bauernverband und STV müssen sich jetzt schnell auf eine praxistaugliche und pragmatische Lösung einigen.« Nun weiß man ja innerhalb des Berufsstands, was solche Vereinbarungen für Konsequenzen haben können. Zur Erinnerung: Es waren die Präsidenten des Deutschen Bauernverbandes und des Bund der Deutschen Pflanzzüchter, die in den 1990er-Jahren ohne Diskussion mit der bäuerlichen Basis die Umsetzung der Nachbauregelung beschlossen haben.

Die IG Nachbau schlägt dagegen vor, dass alle relevanten Organisationen an einen Tisch müssen, um auf Augenhöhe zwischen Züchtern und Landwirten eine vernünftige Lösung zu finden. Vorschläge dafür findet man in anderen EU-Ländern, aber auch in einer marktwirtschaftlichen oder in einer partnerschaftlichen Vereinbarung. Sie zeigen, dass es anders und besser geht, ohne die juristische Keule zu schwingen und den Streit weiter eskalieren zu lassen. Wenn diese Zeilen gedruckt werden, ist es Winter. Er böte die Gelegenheit für erhitzte Gemüter sich abkühlen zu können. Erneut gibt es Zeit, das Chaos um das Erntegut-Urteil zu beenden. Wird es auch die Bereitschaft dazu geben? Schauen' wir mal ...

Quellenhinweis

Ein Nachweis der verschiedenen Zitate und Quellen kann bei der Autorin angefordert werden.

Das Thema im Kritischen Agrarbericht

- ▶ Georg Janßen und Claudia Schievelbein: Erfolg des steten Tropfens. Zum Stand der Auseinandersetzung um die Nachbaugebühren beim Saatgut. In: Der kritische Agrarbericht 2011, S. 19-21.
- ▶ Steffi Clar: Kulturgut oder Genpool? Über die Erhaltungsrichtlinie der EU und die Verwaltung von Vielfalt. In: Der kritische Agrarbericht 2011, S. 46-53.
- ▶ Adi Lambke, Georg Janßen und Claudia Schievelbein: Der Streit ums Saatgut. Über Nachbaugebühren und Nachbaugesetze – mit einer Chronologie des juristischen Konflikts. In: Der Kritische Agrarbericht 2003, S. 70-78.



Claudia Schievelbein

Redakteurin der Unabhängigen Bauernstimme.

schievelbein@bauernstimme.de